A Grundinformation

Name des Projektes oder Plans	Bebauungsplan „Blindeninstitut Rückersdorf“ für ein sonstiges Sonderbiet "Förderzentrum Blindeninstitut"		
Natura 2000-Gebiet	Nr. SPA-Nr. 6533-471	Name „Nürnberger Reichswald“	FFH oder/und SPA SPA
Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	Die Gemeinde Rückersdorf plant mittels Aufstellung des Bebauungsplans „Blindeninstitut Rückersdorf“ für einen ca. 5,7 ha großen Bereich am westlichen Ortsrand von Rückersdorf die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes. Der östlich und nördlich angrenzende Wald ist Teil von Teilfläche 1 des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) Nr. 6533-471 „Nürnberger Reichswald“. Dieses setzt sich nach Norden und Westen hin großräumig fort.		

Schutzgebiete und amtlich kartierte Biotope in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs (Quelle, https://geoportal.bayern.de/bayernatlas, 30.09.2024)

Kurze Beschreibung des Projektes oder Plans	**Daher ist im Rahmen einer Vorabschätzung zu erörtern, ob indirekte Auswirkungen der Planung auf die wertgebenden Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebiets zu befürchten sind, die Konflikte mit den Erhaltungszielen und Schutzzwecken des Gebiets hervorrufen könnten.** Der Geltungsbereich liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes „LSG Rückersdorf“. Der westliche Teil des Geltungsbereichs überschneidet sich in jedoch mit dem Europäischen Vogelschutzgebiet. Dieser Bereich ist als strukturreicher Nadelholzforst mittlerer bis alter Ausprägung zu beschreiben. Im Waldfunktionsplan sind die umgebenden Waldbereiche und der westliche Rand innerhalb des Geltungsbereiches als Bannwald „Sebalder Reichswald“ dargestellt. In der Waldfunktionskarte ist der nördlich und östlich gelegene Wald großräumig als regionaler Klimaschutz-, und Erholungswald Stufe II dargestellt. Ein Teilbereich des Klimaschutzwaldes liegt innerhalb des Geltungsbereichs Durch den Bebauungsplan soll eine Bebauung mit Funktionsgebäuden und Wohngebäuden (teilweise kombiniert) ermöglicht werden, die durch eine ringförmige Straße verkehrlich erschlossen wird. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches grenzt diese Verkehrsfläche an das SPA-Gebiet an. Im westlichen Randbereich und in zwei Bereichen im Südosten des Geltungsbereichs werden Flächen für Wald festgesetzt. Ein kleiner Teil an der östlichen Grenze des Geltungsbereiches wird private Grünfläche festgesetzt. Nur der westliche Teil des Geltungsbereiches liegt innerhalb des SPA-Gebietes und ist vom Eingriff direkt betroffen. Dieser Teil ist vollständig als strukturreicher Nadelholzforst anzusprechen.
Vorliegende Unterlagen	• Vorentwurf Bebauungsplan • FFH-Standarddatenbogen, Stand 06/2016 • Managementplan für das SPA-Gebiet, Stand 12/2012
Vorhabensträger (Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail)	Gemeinde Rückersdorf
Genehmigungsbehörde	Untere Naturschutzbehörde Nürnberger Land
Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Nürnberger Land

B Durch das Vorhaben *betroffene* Schutzgüter gemäß Erhaltungsziel/Schutzzweck

Ausschnitt Karte 2 Bestand und Bewertung – Managementplan

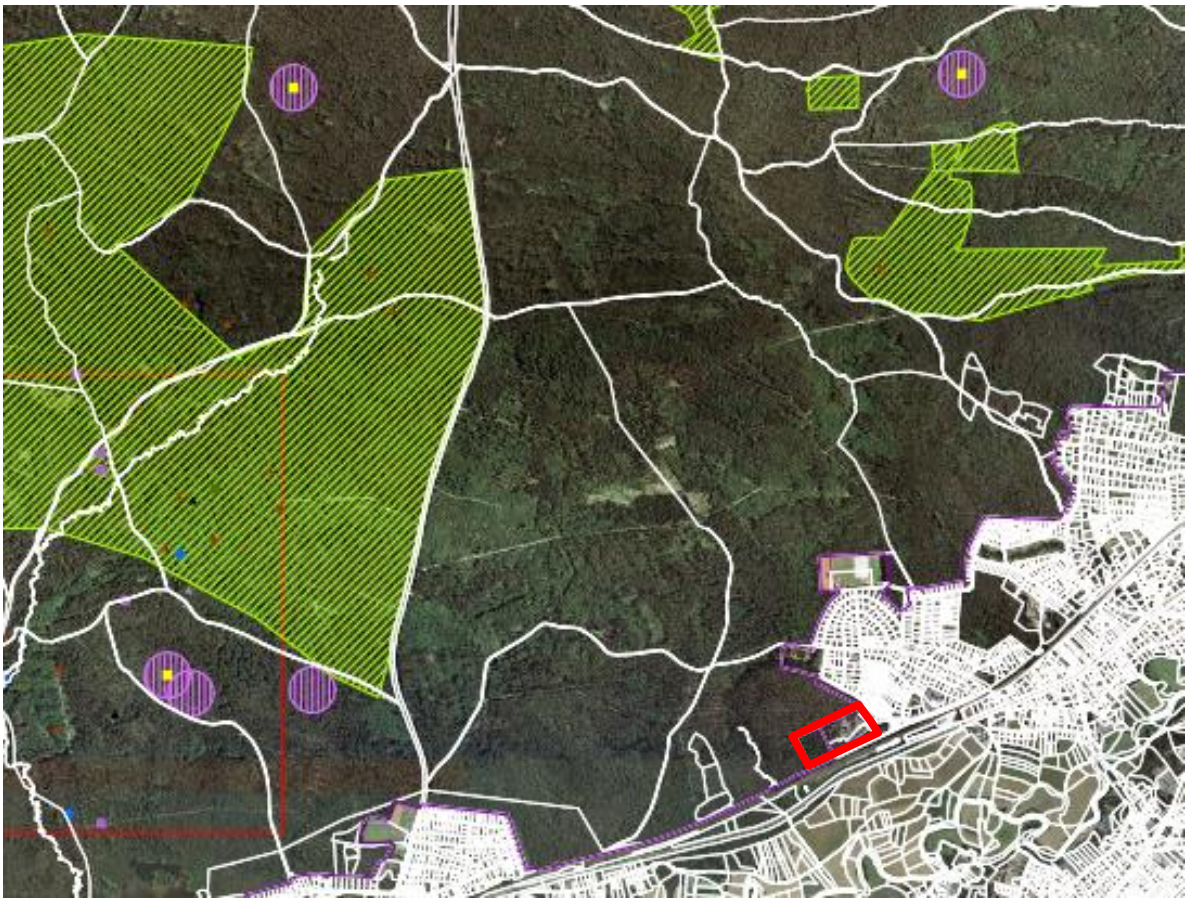

Revierzentren der Vogelarten des Anhang I der SPA-Richtlinie (im Standart-Datenbogen genannt)

A217, Sperlingskauz, Glaucidium passerinum (B)	A238, Mittelspecht, Dendrocopos medius (B)
A236, Schwarzspecht, Dryocopus martius (A)	A234, Grauspecht, Picus canus (B)

Revierzentren der Zugvögel nach Artikel 4(2) der SPA-Richtlinie (im Standart-Datenbogen genannt)

A085, Habicht, Accipiter gentilis (B)	A256, Baumpieper, Anthus trivialis (A)
A207, Hohltaube, Columba oenas (B)	

Potentielle Habitate der Vogelarten des Anhang I der SPA-Richtlinie (im Standart-Datenbogen genannt)

A238, Mittelspecht, Dendrocopos medius	A085, Habicht , Accipiter gentilis

Vogelschutzgebietsgrenze

Quelle: Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach & Bayerische Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft & Regierung von Mittelfranken & ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR, 27.10.2010: Managementplanung Vogelschutzgebiet 6533-471 Nürnberger Reichswald, Karte 2 Bestand und Bewertung. Ausschnitt, verändert

Arten im Standard –Datenbogen genannt	**Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebsbedingt**	**Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen**
Mittelspecht, Habicht, Raufußkauz, Eisvogel, Baumpieper, Uhu, Ziegenmelker, Rohrweihe, Hohltaube, Kleinspecht, Schwarzspecht, Halsbandschnäpper, Zwergschnäpper, Sperlingskauz, Wendehals, Neuntöter, Heidelerche, Pirol, Wespenbussard, Grauspecht, Auerhuhn, Haselhuhn.	Im Vogelschutzgebiet-Managementplan sind im Geltungsbereich und dessen näherer Umgebung keine Artvorkommen, potenzielle Habitate oder Revierzentren vermerkt. Das nächstgelegene Revierzentrum ist ein Revier des **Mittelspechts (*Dendrocopos medius***) als Vogelart des Anhang I der SPA-Richtlinie (im Standard-Datenbogen genannt). Das Revierzentrum ist laut Managementplan ca. 1.200 m vom Geltungsbereich entfernt. Als Erhaltungsmaßnahmen für diese Art gibt der Managementplan den Erhalt von bedeutenden Strukturen im Rahmen natürlicher Dynamik (ältere rauhborkige Laubbäume) sowie den Erhalt von totholz- und biotopbaumreichen Beständen vor. Das vorliegende Vorhaben führt nicht zum Verlust von Lebensraumstrukturen, die für die Art nutzbar wären. Durch den erhöhten Nutzungsdruck durch die neuen Bewohner entstehen keine Beeinträchtigungen, die zur Aufgabe des o.g. Brutreviers führen könnten. Dies hat folgende Gründe: Gemäß Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skript 512, 2018) beträgt die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für den Mittelspecht 40 m, wobei nach BfN dieser Orientierungswert nur für die freie Landschaft gilt, da Individuen der Art im Siedlungsbereich meist deutlich verringerte Flucht- bzw. Stördistanzen aufweisen. Aufgrund der großen Entfernung des Reviers und dieser geringen Flucht- bzw. Stördistanzen wird eine erhebliche Beunruhigung des Mittelspechtreviers nicht zu erwarten sein, die zu einer Aufgabe des Reviers führen würde. Keine der im Standarddatenbogen genannten, links aufgeführten Arten sind laut Managementplan im hier relevanten Bereich nachgewiesen; insofern sind Konflikte mit den Habitatansprüchen dieser Arten auszuschließen.	keine Beeinträchtigung zu erwarten

C Summationswirkung

Ist das geplante Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet, die für die Erhaltungsziel/Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Natura 2000-Gebietes offensichtlich oder möglicherweise erheblich zu beeinträchtigen?

Eine Betrachtung von Summationswirkungen im Zusammenhang mit weiteren Vorhaben erübrigt sich in diesem Fall, da das hier geprüfte Vorhaben keinerlei negative Auswirkungen auf Schutzzweck und Erhaltungsziele des SPA-Gebiets hat.

LRT/Arten	**Projekt/Plan**	**Wirkfaktoren (bau-, anlagen-, betriebs-bedingt**	**Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen**

D Ergebnis

Aufgrund der oben durchgeführten FFH-VA sind erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen

☒ ja	**Vorhaben ist mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen verträglich**
☐ nein	FFH-VP erforderlich
☐ Im Rahmen der oben durchgeführten FFH-VA konnte keine eindeutige Klärung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele herbeigeführt werden; es verbleiben **Zweifel**	FFH-VP erforderlich

Die FFH-VA wurde durchgeführt	
am 30.09.2024	von Landschaftsplanung Klebe Dipl.-Ing. (FH) F. Uhl Dipl.-Ing. S. Klebe
Unterschrift	

Die FFH-VA wurde an die UNB zur Eingabe in die VA/VP-Datenbank weitergegeben	
am	von
Unterschrift	